

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
an örtliche Vereine, Verbände und
sonstige Vereinigungen und Initiativen**

in der Fassung des Beschlusses vom 05.12.2017

1. Mit diesen Richtlinien zur Förderung von örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Initiativen legt die Bezirksvertretung Münster-Mitte die Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen im Stadtbezirk Münster-Mitte auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fest.
2. Förderfähig sind Projekte, die im Stadtbezirk Münster-Mitte durchgeführt werden und die sich ausdrücklich an Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtbezirks Münster-Mitte richten. Der besondere bezirkliche Bezug ist darzulegen.
3. Die Art des Projekts ist nicht festgelegt. Vorrangig werden neue Projekte gefördert, die Vorbildcharakter haben und/oder in besonderer Weise öffentlichkeitswirksam sind oder thematisch, methodisch, in ihrer Art oder Umsetzung besonders sind. Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht.

Besonders förderungswürdig sind Projekte, die sich aktiv mit der Einbindung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Inklusion oder der Integration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlingen, befassen oder die einen intergenerativen Schwerpunkt haben. Besonderer Wert wird auf den Mitmach-Charakter der Projekte gelegt; ausschließlich konsumierende Projekte werden in der Regel nicht gefördert. Die Förderungswürdigkeit ist bei der Antragstellung darzulegen.
4. Grundsätzlich ausgeschlossen von einer direkten oder indirekten Förderung sind öffentliche Einrichtungen und städtische Ämter.
5. Die Förderung eines Projekts durch private Geldgeber (Sponsoren etc.) oder durch andere städtische Stellen sind keine Ausschlusskriterien für eine Förderung. Die Förderung durch die Bezirksvertretung Münster-Mitte erfolgt aber stets nachrangig. Die Fördermöglichkeiten anderer städtischer Stellen sind in voller Höhe auszuschöpfen. Bei der Antragstellung sind alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kosten- und Finanzplan anzugeben.
6. Die Anträge sind bis zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zu stellen. Dazu sind die von der Verwaltung bereitgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwaltung informiert in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Antragstellung. Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden. Über die Möglichkeit unterjähriger Antragstellungen bzw. die Zulassung unterjährig eingehender Anträge entscheidet der Ältestenrat der Bezirksvertretung Münster-Mitte.

7. Die Bezirksvertretung Münster-Mitte entscheidet jährlich im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, in welcher Gesamthöhe Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen verwendet werden.
8. Die einzelnen Zuschüsse sollen in der Regel 500,- Euro nicht unterschreiten. Der Höchstbetrag eines einzelnen Zuschusses sollte 5.000,- Euro bzw. 50 % des bei den Haushaltsberatungen festgelegten Ansatzes für die Zuschüsse an örtliche Vereine nicht überschreiten. Die Höhe der Zuschüsse kann sich an der Anzahl der Anträge und der bereitgestellten Haushaltsmittel orientieren. Der Ältestenrat der Bezirksvertretung Münster-Mitte bereitet die Entscheidung der Bezirksvertretung Münster-Mitte vor.
9. Basis für die Berechnung des Zuschusses sind grundsätzlich die für das Projekt tatsächlich geleisteten Zahlungen. Nicht berücksichtigt werden z. B. Personalkosten für hauptamtliche Kräfte bzw. bereits durch den Antragsteller bereitstehende, finanzierte Sachkosten und Ressourcen (z. B. Räume, Materialien), die unabhängig vom Projekt bestehen bzw. finanziert sind. Die Empfänger eines Zuschusses haben sich grundsätzlich mit einem Eigenanteil von mind. 20 % der tatsächlichen Ausgaben an dem Projekt zu beteiligen. Zuschüsse Dritter und Spenden sind kein Eigenanteil im Sinne dieser Richtlinien. Als Eigenanteil kann der ehrenamtliche Arbeitseinsatz von Mitgliedern (nicht von hauptamtlichen Kräften) als fiktive Ausgabe anerkannt werden. Dieser ist dann darzulegen. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz darf die Höhe des Eigenanteils nicht überschreiten.
10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss insbesondere nicht auf eine jährlich wiederkehrende Förderung.
11. a) Bei einem Zuschuss über 500,- Euro erfolgt eine Abschlagszahlung von 50 % des Zuschusses, sobald die Bezirksvertretung Münster-Mitte die Zuschussentscheidung getroffen hat. Der restliche Betrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
b) Ansonsten erfolgt die Auszahlung des Zuschusses in einer Summe, sobald die Durchführung des Projekts angezeigt wurde.
11. Nach Abschluss des Projektes muss bei einem bewilligten Zuschuss ab 500,- Euro innerhalb von zwei Monaten ein Verwendungsnachweis der Bezirksverwaltung Münster-Mitte vorgelegt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen und zu belegen. Sofern bei der Prüfung der Verwendungsnachweise eine Überzahlung festgestellt wird (die Einnahmen unter Berücksichtigung des Eigenanteils übersteigen die Ausgaben), wird der Zuschuss der Bezirksvertretung Münster-Mitte entsprechend gekürzt und der Differenzbetrag zur Auszahlung gem. Ziffer 12 zurückgefordert bzw. einbehalten. Gleiches gilt, wenn der Verwendungsnachweis unvollständig ist. Auch bei einem erkennbar unwirtschaftlichen Einsatz kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Liegt ein Verwendungsnachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, behält sich die Bezirksvertretung Münster-Mitte vor, die Zuschusszusage zurückzunehmen und/oder bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern.
12. Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und gelten erstmalig für die Zuschussgewährung im Jahr 2016.